

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnlG für die Bürgerbeteiligung Windpark Gönnebek I+II

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 15. September 2025

Seit der erstmaligen Erstellung vorgenommene Aktualisierungen: 0

1	Art der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 - 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise mit der detaillierten Beschreibung der qualifizierten Nachrangwirkung (unten Ziff. 5) wird verwiesen.
	Bezeichnung der Vermögensanlage	Bürgerbeteiligung Windpark Gönnebek I+II
2	Anbieterin der Vermögensanlage	Denker & Wulf AG, Windmühlenberg, 24814 Sehestedt, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Registernummer HRB 1067 EC.
	Emittentin der Vermögensanlage	Windenergie Gönnebek I GmbH & Co. KG, Windmühlenberg, 24814 Sehestedt, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Registernummer HRA 12204 KI.
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht in dem Erwerb, Bau und dem Betrieb von Windenergieanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie im Bereich der Gemeinde Gönnebek und Umgebung, insbesondere in den Windfeldern Gönnebek I und II.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	https://invest.denkerwulf.de , betrieben durch die eueco GmbH, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht München unter der Handelsregisternummer HRB 197306, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Haydnstraße 1, 80336 München.
3	Anlagestrategie	Die Anlagestrategie besteht darin, die Errichtung und den Betrieb des Anlageobjektes, den Windpark Gönnebek I+II, zu finanzieren und aus dessen Betrieb Überschüsse und Erträge zu erzielen. Die Zins- und Rückzahlung dieser Vermögensanlage wird dabei durch den Verkauf des im Windpark produzierten Stroms erwirtschaftet.
	Anlagepolitik	Die Anlagepolitik besteht darin, für die Finanzierung des Anlageobjektes Nachrangdarlehen einzuwerben. Der Finanzierungsbedarf wird zum Teil über die eingeworbenen Nachrangdarlehen und darüber hinaus auch über Fremdkapital gedeckt.
	Anlageobjekt (inkl. Angaben zu dessen Realisierungsgrad, abgeschlossenen Verträgen, ob die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern dazu allein ausreichend sind und Gesamtkosten)	Anlageobjekt ist der Windpark Gönnebek I+II mit insgesamt 12 Windenergieanlagen, der in D-24610 Gönnebek (Gemarkung Gönnebek, Flur 2, Flurstück 10; Flur 3, Flurstücke 13/1 + 14; Flur 3, Flurstück 4/1; Flur 3, Flurstück 22/1; Flur 3, Flurstück 6/2; Flur 1, Flurstück 17/2; Flur 1, Flurstück 14; Flur 1, Flurstück 17/1; Flur 1, Flurstück 26; Flur 1, Flurstück 24/4; Flur 2, Flurstück 1/1) sowie in D-24625 Groß Kummerfeld (Gemarkung Groß Kummerfeld, Flur 6, Flurstück 15/1) liegt. Der Windpark umfasst elf Windenergieanlagen vom Typ N149 des Herstellers Nordex SE GmbH & Co. KG mit einer Leistung von je 5,7 Megawatt und eine Windenergieanlage vom Typ N133 des Herstellers Nordex SE GmbH & Co. KG mit einer Leistung von 4,8 Megawatt. Des Weiteren umfasst der Windpark die notwendige Infrastruktur und Nebeneinrichtungen, die für den Betrieb des Windparks notwendig sind. Der Windpark hat eine Gesamtleistung von 67,5 Megawatt. Die Ertragsprognose für die von den zwölf Windenergieanlagen zu erzeugende Energie beträgt 148.488.000 kWh pro Jahr (P50-Wert). Die Emittentin erhielt bei den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur (BNA) für Windenergie an Land zum 01.11.2023 für 5 Windenergieanlagen jeweils einen Zuschlag von 7,35 Cent / kWh für die gebotene Leistung von insgesamt 28,5 MW und zum 01.05.2024 für 7 Windenergieanlagen jeweils einen Zuschlag von 7,34 Cent / kWh für die gebotene Leistung von insgesamt 39,0 MW. Die erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen liegen vor. Die Emittentin hat alle wesentlichen Verträge für das Anlageobjekt abgeschlossen. Der Bau des Windparks begann am 11.11.2024 und ist abgeschlossen, die Windenergieanlagen wurden vollständig errichtet. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist in den Monaten Juni 2025 und Juli 2025 erfolgt und der erzeugte Strom wird in das Netz des Netzbetreibers Schleswig-Holstein Netz AG eingespeist. Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern (3.000.000 € aus der Einwerbung der qualifizierten Nachrangdarlehen) reichen nicht allein zur Finanzierung des Anlageobjektes aus. Die weitere Finanzierung erfolgt aus Kreditmitteln der finanzierenden Bank (Commerzbank AG) in Höhe von € 87.400.000. Die Gesamtkosten für das Anlageobjekt betragen € 90.400.000 (Prognose).
4	Laufzeit der Vermögensanlage	Die Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens beginnt für den jeweiligen Anleger mit Vertragsschluss und endet für alle Anleger am 30.09.2030.
	Kündigung	Ein Rücktritt vom Nachrangdarlehensvertrag ist von Seiten der Emittentin möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht (d. h. innerhalb von zehn Bankarbeitstagen, nachdem der Anleger von der Emittentin über die Annahme des Vertrags benachrichtigt wurde) erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt. Die ordentliche Kündigung ist während der Laufzeit für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 490 Abs. 1 BGB wird im Nachrangdarlehensvertrag abbedungen. Somit entfällt die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung, falls in den Vermögensverhältnissen der Emittentin eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens gefährdet wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus anderweitigen wichtigen Gründen bleibt für beide Parteien unberührt. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	Konditionen der Zinszahlung	Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts eine Verzinsung in Höhe von 4,50 % p.a. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag und erfolgt taggenau nach der Methode act/act. Die Zinsen werden jeweils zum letzten Werktag im September des folgenden Jahres ausbezahlt, erstmals zum 30.09.2026, letztmals – vorbehaltlich einer frühzeitigen Vertragsbeendigung sowie des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts – zum 30.09.2030.
	Konditionen der Rückzahlung	Das Nachrangdarlehen wird an den Anleger vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts in Höhe des investierten Betrags nach Beendigung des Nachrangdarlehensvertrags innerhalb von sieben Bankarbeitstagen, entsprechend zum 10.10.2030 zurückgezahlt.
5	Risiken	Die Gewährung des qualifizierten Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung mit einzubeziehen und die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die wesentlichen mit der vorliegenden Vermögensanlage verbundenen Risiken benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.
	Maximalrisiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das qualifizierte Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Zinszahlung und Rückzahlung aus dem Nachrangdarlehen generiert werden. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in das Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatsolvenz des Anlegers führen.

	Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt	Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt hierdurch mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 - 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall erst nach allen Fremdgäubigern der Emittentin befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, solange und soweit hierdurch die Insolvenz der Emittentin herbeigeführt werden würde. Der qualifizierte Rangrücktritt hat zur Folge, dass der Anleger mit der Vermögensanlage ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgehendes unternehmerisches Risiko übernimmt, dessen Realisierung er mangels Mitwirkungs- und Kontrollrechten in keiner Weise beeinflussen kann und dass es zu einer dauerhaften Aussetzung (auch außerhalb der Insolvenz der Gesellschaft) jeglicher Zahlung kommen kann. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass das Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass der Nachrangdarlehensvertrag zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müsste, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.
	Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko der Emittentin	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Die Emittentin kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust).
	Risiken aus dem Betrieb des Windparks	Der Betrieb eines Windparks ist mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, die nicht exakt beziffert und höher als angenommen ausfallen können. Weiter besteht das Risiko, dass der Windpark geringere Erträge erbringt als ursprünglich angenommen. Es besteht dabei insbesondere das Risiko, dass während der Betriebsdauer technische Probleme – wie z. B. Materialermüdungen, nicht vorhergesehene Störungen sowie erhöhter bzw. früherer Verschleiß – auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der Windenergieanlagen beeinträchtigen oder dazu führen, dass die Windenergieanlagen früher als erwartet ausfallen und ggf. ersetzt werden müssen. Es besteht weiter das Risiko, dass nicht kalkulierte und unvorhersehbare Ursachen wie bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse, langfristige Klimaveränderungen oder eine allgemeine Änderung des Windauskommens dazu führen, dass die Ausbeute der Windenergieanlagen zur Energieerzeugung bzw. Nutzung geringer ausfällt als angenommen. Es besteht das Risiko, dass erforderliche Genehmigungen aufgehoben werden, was dazu führen kann, dass der Windpark vorzeitig ganz oder teilweise zurückgebaut werden muss. Weiter besteht das Risiko, dass durch zusätzliche behördliche Auflagen (beispielsweise im Bereich Artenschutz) geringere Erträge oder höhere Kosten verursacht werden. Zudem besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen dahingehend ändern, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht des Netzbetreibers gänzlich entfallen könnte, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren oder dass die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen bzw. als rechtswidrig eingestuft werden. Es besteht auch das Risiko, dass nur in begrenztem Maße Strom aus erneuerbaren Energien eingespeist werden darf. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.
	Fungibilitätsrisiko	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Die Übertragung der Vermögensanlage bedarf der Zustimmung der Emittentin, die diese jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
	Dauer der Kapitalbindung	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens endet am 30.09.2030. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung der Nachrangdarlehen ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann aufgrund der Nachrangigkeit der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht durchgesetzt werden.
	Einflussnahme auf der Ebene des Anlegers	Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6	Emissionsvolumen	Das Emissionsvolumen der vorliegenden Vermögensanlage beträgt € 3.000.000.
	Art und Anzahl der Anteile	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestaltete Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 500, höhere Beträge müssen durch 500 (ohne Rest) teilbar sein. Der Höchstbetrag unter den Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 VermAnlG beträgt € 25.000. Um möglichst vielen Bürgern eine Beteiligungsmöglichkeit gewähren zu können, kann das Emissionsvolumen auch in mehreren Zuteilungsrunden verteilt werden („Rundenverfahren“). Dabei können potentielle Anleger gegenüber der Emittentin zunächst einen unverbindlichen Zeichnungswunsch bekunden. In einer ersten Zuteilungsrunde erhält jeder potentielle Anleger zunächst höchstens einen Betrag in Höhe von € 500 zugeteilt, bis sämtliche Zeichnungswünsche mit mindestens einem Betrag in Höhe von € 500 berücksichtigt worden sind. In einer zweiten Zuteilungsrunde wird allen Anlegern, die einen höheren Betrag erwerben möchten, ein Beteiligungsbetrag in Höhe von weiteren € 500 zugeteilt, bis alle Zeichnungswünsche in Höhe dieser weiteren € 500 berücksichtigt worden sind. Dieses Verfahren wird fortgesetzt, bis das gesamte Emissionsvolumen rechnerisch verteilt wurde. Sodann erhalten alle potentiellen Anleger die Möglichkeit, den ihnen zugeteilten Betrag verbindlich zu zeichnen. Sollten die zugeteilten Beträge nicht vollständig gezeichnet werden, wird das Rundenverfahren fortgesetzt, bis das gesamte Emissionsvolumen erreicht ist oder die Emittentin die Emission beendet. Sofern vor Durchführung der letzten Zuteilungsrunde das zu verteilende Emissionsvolumen nicht mehr ausreicht, um eine vollständige Runde durchzuführen, werden die noch zu verteilenden Beträge im Losverfahren vergeben. Hierdurch kann es für den Anleger zu einer Kürzung seines Zeichnungswunsches kommen. Angesichts der Mindestzeichnungssumme von € 500 und dem Emissionsvolumen von € 3.000.000 können maximal 6.000 qualifizierte Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.
7	Verschuldungsgrad	Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (31.12.2024) errechnete Verschuldungsgrad der Emittentin (Fremdkapital / Eigenkapital) beträgt 56.522%.

8	Aussichten für die vertrags-gemäße Zinszahlung und Rückzahlung	Ob Zins- und Rückzahlungen vertragsgemäß erfolgen können, hängt auch von den Bedingungen des Marktes für Strom aus Windenergieanlagen an Land ab. Dieser Markt wird im Wesentlichen von den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Förderung von Erneuerbaren Energien (insbesondere EEG-Vergütung), den regulatorischen Anforderungen an den Betrieb von Strom aus Windenergieanlagen an Land sowie dem Preis von und der Nachfrage nach Strom aus Windenergieanlagen an Land beeinflusst. Für den Fall, dass sich die Bedingungen des Marktes für Strom aus Windenergieanlagen an Land besser entwickeln als angenommen, oder genauso oder nur unwesentlich schlechter entwickeln als angenommen, hat dies keine Auswirkungen auf die Rückzahlung und Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens. Für den Fall, dass sich die Bedingungen des Marktes für Strom aus Windenergieanlagen an Land deutlich schlechter entwickeln als angenommen, kann die Rückzahlung und Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust).
9	Kosten und Provisionen (Anleger)	Der Erwerbspreis entspricht der Höhe des vom Anleger gewährten qualifizierten Nachrangdarlehens. Der Erwerbspreis wird vom Anleger im Rahmen des Zeichnungsprozesses festgelegt. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung des qualifizierten Nachrangdarlehens externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbscheins oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben. Darüber hinaus können dem Anleger Kommunikations- und Portokosten entstehen. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar. Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Entgelte, sonstigen Kosten oder Provisionen an.
	Kosten und Provisionen (Emittentin)	Die Emittentin zahlt der Internet-Dienstleistungsplattform für die Vermittlung der Vermögensanlage eine einmalige Provision in Höhe von bis zu 1,0 % des tatsächlich eingeworbenen Emissionsvolumens. Diese Kosten werden nicht aus der Vermögensanlage gezahlt, sondern aus dem laufenden Geschäftsbetrieb der Emittentin. Weitere Kosten und Provisionen für die Vermittlung der Vermögensanlage entstehen der Emittentin nicht.
10	Interessenverflechtungen zwischen Emittentin und Internet-Dienstleistungsplattform	Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt (eueco GmbH).
11	Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gemäß § 67 WpHG und kann nur von volljährigen natürlichen Personen gezeichnet werden, deren Erstwohnsitz sich im Gemeindegebiet D-24626 Groß Kummerfeld, D-24610 Gönnebek, D-24619 Rendswühren, D-24620 Bönebüttel und D-24635 Rickling befindet. Die Vermögensanlage hat einen mittelfristigen Anlagehorizont, der durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis zum 30.09.2030 definiert ist. Der jeweilige Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen und Kenntnis der in Ziffer 5 beschriebenen Risiken der Vermögensanlage. Der jeweilige Anleger muss sich insbesondere bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100 % des eingesetzten Kapitals (Totalausfall) besteht und ein Ausfall der in Aussicht gestellten Zins- und Rückzahlung zu seiner Privatinsolvenz führen kann. Er muss bereit sein, diese Risiken zu tragen.
12	Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Diese Vermögensanlage dient nicht der Finanzierung von Immobilienprojekten.
13	Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten	In den letzten zwölf Monaten wurden keine Vermögensanlagen der Emittentin angeboten oder verkauft. Vollständige Tilgungen von Vermögensanlagen der Emittentin waren in den letzten zwölf Monaten nicht geplant und fanden nicht statt.
14	Nachschusspflichten	Es besteht keine Nachschusspflicht im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG.
15	Mittelverwendungskontrolleur	Eines Mittelverwendungskontrolleurs im Sinne des § 5c Abs. 1 VermAnlG bedarf es nicht.
16	Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells	Es liegt kein Blindpoolmodell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG vor.
17	Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 VermAnlG	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin der Vermögensanlage. Es wurde noch kein Jahresabschluss der Emittentin offengelegt. Zukünftige offengelegte Jahresabschlüsse sind beim Unternehmensregister unter https://www.unternehmensregister.de in elektronischer Form erhältlich. Der Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2024 kann bei der Emittentin kostenlos angefordert werden. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland erworben wird.
18	Sonstige Hinweise	Der Anleger sollte seine Anlageentscheidung auf die Prüfung des VIBs stützen. Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar.
	Besteuerung	Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen unterliegen der Einkommensteuer. Von der Emittentin werden keine Steuern abgeführt. Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen abhängig. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen. Grundsätzlich sind die vom Anleger vereinnahmten Erträge in der Steuererklärung zu berücksichtigen.
	Verfügbarkeit des VIB	Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Internet-Dienstleistungsplattform der Anbieterin unter https://invest.denkerwulf.de und auf der Internetseite der Anbieterin unter https://denkerwulf.de als Download.

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.